

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*)

**Annuaire de l'Institut de Droit International. Vol. 51. T. I, II.** Session de Varsovie, septembre 1965. Bâle: Editions juridiques et sociologiques. 361, XC, 411 S. 180.– fr.s. geb.

Zum Thema diplomatischer Schutz («La protection diplomatique des individus en droit international: la nationalité des réclamations») enthält der Band das vorläufige Exposé vom 11. 4. 1963 mit Resolutionsentwurf und Fragebogen (T. I, S. 5–125) sowie den Bericht vom 10. 11. 1964 nebst Resolutionsentwurf über die Nationalität eines internationalen Anspruchs (S. 126–173) von Herbert W. Briggs und elf Stellungnahmen zum vorläufigen Exposé (S. 174–225). Das Thema »Diplomatischer Schutz der Individuen« der 1962 eingesetzten 1. Kommission war noch auf Anregung von Hans Wehberg († 29. 5. 1962) auf die Frage der Nationalität der Ansprüche konkretisiert worden, wozu vor allem der Fall Nottebohm (vgl. ZaöRV Bd. 16, S. 407ff.) den Anstoß gegeben hatte. Briggs unterscheidet, wie üblich, die Zeitpunkte der (internationalen) Geltendmachung (*présentation*) und des Schadenseintritts sowie die Kontinuität der Nationalität des Anspruchs in der Zwischenzeit und untersucht, unter Ausbreitung eines reichen Materials historischer Fälle, die Bedeutung dieser drei Kriterien. Er verwirft das im Nottebohm-Fall vom IGH postulierte Erfordernis eines wie immer formulierten *genuine link* und den ihm folgenden Vorschlag des American Law Institute in § 175 seines "Restatement" vom 3. 5. 1962, den er als wenig überlegt bezeichnet (S. 80; in § 174 der 1965 veröffentlichten Fassung des Restatement of the Law, Second: Foreign Relations Law of the United States ist von einem solchen Erfordernis nicht mehr die Rede). Gesondert werden die auf Völkerrecht basierenden Entscheidungen amerikanischer International Claims Commissions behandelt (S. 80 bis 102) sowie sechs Kodifikationsversuche seit 1925 (S. 102–118). Der von Briggs nach den elf Stellungnahmen erstattete Bericht vom 10. 11. 1964 untersucht besonders die Fragen des diplomatischen Schutzes von Staatenlosen (S. 146ff.) und Doppelstaatern (S. 150–171). Sein Resolutionsentwurf wurde auf der Warschauer Session, die den Gegenstand eingehend behandelte (T. II, S. 157–253), in abge-

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion. Die für dieses Heft vorliegenden Buchbesprechungen mußten aus Raumgründen größtenteils fürs nächste Heft zurückgestellt werden.

wandelter Form angenommen. Hierbei fand der Gedanke eines *genuine link* seinen Niederschlag in einer stark abgeschwächten Formel als Abweisbarkeit eines Anspruchs als «irrecevable lorsque . . . la naturalisation a été octroyée . . . en l'absence de tout lien de rattachement» (S. 262). Die beiden gegenläufigen Tendenzen, sich mit formaler Staatsangehörigkeit einerseits nicht vorbehaltlos zu begnügen, andererseits andere legitimierende Elemente an ihrer Stelle zuzulassen, scheinen in der Resolution im wesentlichen zutreffend erfaßt zu sein. Man mag sich fragen, wie lange der ohnehin problematische Leitbegriff des »nationalen Charakters« eines Anspruchs angesichts dieser, wenn man so will, auflösenden Tendenzen sich noch als nützlich erweisen wird als Grundlage der einem Staat zum diplomatischen Schutz zukommenden »Aktivlegitimation« – ein von Wengler (S. 186f.) gebrauchter Begriff, der in die internationale Diskussion noch nicht hinreichend Eingang gefunden zu haben scheint. Vielleicht ist es ergiebiger, die tragenden Elemente um diesen Begriff statt um den wie immer umschriebenen und zunehmend durchlöcherten der Nationalität zu gruppieren. Staatsangehörigkeit wäre dann nur eine von mehreren möglichen Grundlagen. Richtig erscheint es, demjenigen, der gegen die Aktivlegitimation kraft einer durch Einbürgerung erlangten Staatsangehörigkeit Einwendungen erheben will, die Beweislast aufzubürden, wie es in Art. 4 (c) der Warschauer Resolution *implicite* geschehen ist.

Das weitere in Warschau auf Grund des vorläufigen und des endgültigen Berichts von van Hecke (T. I, S. 226–334) diskutierte (T. II, S. 50–144) Thema «Les sociétés anonymes en droit international privé» hat, nicht nur wegen der kollektivvertraglichen Regelung in der Haager Konvention vom 1. 6. 1956, auch manche Berührungspunkte mit den Fachbereichen dieser Zeitschrift, besonders soweit es sich um Gesellschaften handelt, die durch Staatsverträge geschaffen wurden, ferner um die Frage der Staatsangehörigkeit juristischer Personen oder ihres inter- oder supranationalen Charakters; doch kann auf diese Zusammenhänge hier nur hingewiesen werden, ebenso auf den Rückblick von François auf die Behandlung (seit 1959) des Themas «L'égalité d'application des règles du droit de la guerre aux parties à un conflit armé» (T. I, S. 353–356). Strebel

**Blum, Yehuda Z.: Historic Titles in International Law.** Foreword by D. H. N. Johnson. The Hague: Nijhoff 1965. XXIII, 360 S. 40.50 hfl. geb.

Inhalt und Bedeutung des vorliegenden Buches werden durch seinen Titel nur unvollkommen angedeutet. In der Völkerrechtslehre wird von »historischen Rechten« bislang vornehmlich bei der Behandlung bestimmter seerechtlicher Fragen gesprochen: Bekannt ist seit langem der Begriff der »historischen Bucht«, der eine nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts über die Abgrenzung zwischen nationalen Hoheitsgewässern und Hoher See nicht zulässige, von der Völkerrechtsgemeinschaft aber anerkannte oder jedenfalls geduldete Einbeziehung bestimmter Meeresteile in die Hoheitsgewässer eines Uferstaates kennzeichnet. Zum anderen hat die Geltendmachung und vertragliche Regelung »historischer Fischereirechte« als Folge der einseitigen Festlegung und Ausdehnung nationaler Fischereizonen, zu der namentlich südamerikanische und skandinavische Staaten geschritten

sind, eine zunehmende Bedeutung erlangt. Der Verfasser widmet diesen seerechtlichen Problemen zwar ein besonderes Kapitel (VI), gibt aber dem Begriff der »historischen Rechte« eine umfassendere Spannweite, die vor allem auch das Recht der Gebietshoheit der Staaten zu Lande einbezieht. Er geht hierbei von einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Institut der Ersitzung (*acquisitive prescription*) als einem der in der Völkerrechtslehre anerkannten Rechtsgründe für den Erwerb der Gebietshoheit aus und kommt zu dem Schluß, daß dieses im römischen Zivilrecht wurzelnde Institut für das Völkerrecht ungeeignet sei (Kapitel II). Das entscheidende Kriterium für die völkerrechtliche Verfestigung eines in der Wurzel rechtswidrigen, jedenfalls aber rechtlich zweifelhaften, weil nicht auf einwandfreie Rechtsgründe gestützten Gebietserwerbs liegt für den Verfasser weder in einer bestimmten zeitlichen Dauer noch gar in der Gutgläubigkeit der Ausübung der Gebietshoheit, sondern in der Stellungnahme der übrigen Völkerrechtsgemeinschaft: Laufe deren Verhalten auf eine *acquiescence* hinaus, so erlange die tatsächlich ausgeübte Gebietshoheit den Charakter eines *special customary right*, das als ein Anwendungsfall des Satzes *ex facto ius oritur* und im Ergebnis als ein *historic title* qualifiziert werden könne (Kapitel III). Als wesentliche Voraussetzung hierfür wird vom Verfasser eine effektive, d. h. kontinuierliche, vom Willen zur Souveränität getragene und sichtbar manifestierte Ausübung der Gebietshoheit angesehen; nur wenn ein solcher Tatbestand von der Völkerrechtsgemeinschaft geduldet werde, erwachse aus ihm ein historischer Rechtstitel für den Erwerb der Gebietshoheit (Kapitel IV). Zu diesen Deduktionen gelangt der Verfasser vornehmlich mittels einer sorgfältigen, angelsächsischem Rechtsdenken entsprechenden Analyse der Staatenpraxis und der einschlägigen Judikatur sowohl internationaler als auch nationaler Gerichte. Die Auswertung und die Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Literatur tritt demgegenüber in den Hintergrund und hat lediglich selektiven Charakter. Insgesamt kann das Buch als eine in ihrer Art methodisch saubere Leistung bezeichnet werden; es zeichnet sich auch durch eine ausgereifte Diktion aus, wie sie nur aus einer gründlichen Erarbeitung des Stoffes hervorgehen kann.

Eine andere Frage ist, worin der eigenständige und bleibende wissenschaftliche Ertrag der Arbeit besteht. Zuzugeben ist dem Verfasser, daß das Institut der Ersitzung im Völkerrecht seit jeher eine problematische Rolle gespielt und weder in der Theorie eine befriedigende Klärung gefunden noch sich in der Praxis als ausreichendes Hilfsmittel bei der Lösung zweifelhafter Fälle bewährt hat. Die *crux* liegt in der seit jeher ungeklärten Frage, welche zeitlichen Voraussetzungen für eine abgeschlossene Ersitzung erfüllt werden müssen. Da es sich als aussichtslos erwiesen hat, eine entsprechende allgemeine Regel zu entwickeln, hat man sich darauf beschränken müssen, die notwendige Dauer des tatsächlichen Besitzstandes ganz von den Umständen des einzelnen Falles abhängen zu lassen. Hieraus aber folgt, daß der Zeitablauf als solcher nicht das entscheidende Kriterium der Ersitzung von Hoheitsrechten sein kann. Der Verfasser weist überzeugend nach, daß das ausschlaggebende Moment in der Haltung der Völkerrechtsgemeinschaft und

insbesondere derjenigen Staaten zu suchen ist, deren Rechte durch den tatsächlichen Besitzstand berührt werden. Dafür fanden sich zwar in der bisherigen Literatur (so bei Fitzmaurice, Gidel, Johnson und MacGibbon) und auch in der Rechtsprechung des IGH bereits vereinzelte Ansätze: sie waren aber bisher noch von keiner Seite zusammenfassend verarbeitet und weiterentwickelt worden. Weniger erfolgreich erscheint mir der Versuch des Verfassers, das Institut der Ersitzung vollständig aus den Angeln zu heben und durch den Begriff des »historischen Rechts« zu ersetzen. Terminologisch halte ich diesen Versuch deshalb für nicht ganz glücklich, weil nicht nur in politischen, sondern auch in völkerrechtlichen Auseinandersetzungen von »historischen Ansprüchen« oft dann gesprochen zu werden pflegt, wenn die Revision einer bestehenden Rechtslage verlangt wird und es somit gerade um das Gegenteil der Legalisierung eines bestimmten Besitzstandes geht. Darüber hinaus kann der Begriff der »historischen Rechte« dahin mißverstanden werden, daß solche Rechte sich qualitativ von auf andere Weise erworbenen Hoheitsrechten unterscheiden; im Ergebnis soll die durch unangefochtene Ausübung der eigenen Hoheitsgewalt erworbene, nach der überkommenen Doktrin »ersessene« Souveränität aber doch der auf andere Weise erlangten Gebietshoheit gleichwertig sein. Als »historisch« läßt sich eben weder der Rechtsgrund des Erwerbs der Souveränität noch diese selbst ausreichend und zutreffend kennzeichnen. Der Verfasser scheint dies auch zu erkennen, wenn er in dem kurzen Schlußkapitel (VII) seines Buches in Anknüpfung an die Ausführungen des IGH in seinem Urteil über den britisch-norwegischen Fischereistreit sowie an Äußerungen von Charles De Visscher und Johnson den Begriff der *consolidation* einführt, um die rechtliche Wurzel historischer Rechte zu kennzeichnen. Damit wäre das Stichwort gegeben, um das Ergebnis der Untersuchung des Verfassers in den gesamten Zusammenhang der Lehre vom Gebietserwerb einzuordnen. Die neuere Entwicklung sowohl der tatsächlichen Verhältnisse als auch der völkerrechtlichen Lehre hat die Möglichkeiten eines Gebietserwerbs durch einseitige Akte immer stärker eingeschränkt. Herrenloses Gebiet, das im Wege der Okkupation ohne weiteres erworben werden könnte, gibt es kaum noch. Die Annexion ist als Erwerbstitel nicht mehr allgemein anerkannt; sie kollidiert nicht nur in vielen Fällen mit den Rechten und Interessen dritter Staaten, sondern vor allem auch mit dem Selbstbestimmungsrecht, das über seine ursprüngliche Bedeutung als einer politischen Maxime hinaus auch eine wachsende völkerrechtliche Bedeutung gewonnen hat. Es bedürfte daher der Untersuchung, ob und wie weit heute nicht alle Formen des einseitigen Gebietserwerbs einer Konsolidierung bedürfen, die in jedem einzelnen Fall von der Haltung der Völkerrechtsgemeinschaft abhängt. Der Verfasser hat diese Frage nicht aufgeworfen; er hat aus der traditionellen Lehre vom Gebietserwerb das Stück der Ersitzung hinauszubrechen und durch den Begriff des »historischen Rechts« zu ersetzen versucht, ohne die *consolidation* als seine eigentliche dogmatische Grundlage organisch in den Rahmen der Lehre vom Gebietserwerb einzuordnen. Die strenge Beschränkung auf den speziellen Gegenstand der Untersuchung liegt zwar im Wesen der wissenschaftlichen Monographie,

deren Fruchtbarkeit sich darin erweist, daß sie zu weiteren und umfassenderen Arbeiten anregt.

Es erscheint mir aber zweifelhaft, ob der Verfasser in dieser Hinsicht den richtigen theoretischen Ansatzpunkt aufzeigt, wenn er die Entstehung historischer Rechte als Anwendungsfälle des Satzes *ex facto ius oritur* kennzeichnet. Das Fazit seiner Darlegungen, wonach historische Rechte zu ihrer Begründung der *consolidation* durch *acquiescence* der Völkerrechtsgemeinschaft bedürfen, läuft doch darauf hinaus, daß das einseitig gesetzte Faktum der effektiven Ausübung der Hoheitsgewalt eines Staates über ein bestimmtes Gebiet auch bei längerer Dauer für sich allein nicht ausreicht, um ein historisches Recht entstehen zu lassen. Von dieser Feststellung aus wird die Konsolidierung einer die allgemeinen Regeln des Völkerrechts überschreitenden räumlichen Ausdehnung der Hoheitsgewalt eines Staates kaum als Beispiel für die »normative Kraft des Faktischen«, sondern eher als eine Bestätigung des Spielraums zu bezeichnen sein, den die Staatenpraxis und damit die Völkerrechtsgemeinschaft bei der Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen über alle Normen des allgemeinen Völkerrechts hinweg jederzeit hat.

Das Werk von Blum sollte hiernach die Völkerrechtslehre zu einer Überprüfung der gesamten Lehre vom Gebietserwerb und damit zu weiteren Untersuchungen anregen. Dies gilt aber auch noch für eine andere Frage, die bisher auffallend wenig Beachtung gefunden hat, obgleich sie nicht nur dogmatisch interessant, sondern auch für die Praxis von nicht geringer Bedeutung ist. Es bedarf nämlich der Klärung, in welchem Verhältnis der Begriff der *acquiescence* zu dem der »Anerkennung« (*recognition*) steht. Ist *acquiescence* eine bestimmte Form und damit ein Fall der Anerkennung? Überschneiden sich beide Begriffe, oder sind sie einander nur benachbart? Für die deutschsprachige Völkerrechtslehre ergibt sich hierbei die besondere Schwierigkeit, daß für den Begriff der *acquiescence* in unserer Rechtssprache noch kein entsprechender Terminus entwickelt worden ist. Im Index des Wörterbuchs von Strupp-Schlochauer wird unter dem Stichwort *acquiescence* auf den von Partsch bearbeiteten Artikel »qualifiziertes Stillschweigen« verwiesen. Dieser allgemein gehaltene Ausdruck hat im Gegensatz zu dem Begriff der *acquiescence* den Nachteil, in seiner abstrakten Farblosigkeit nicht recht deutlich zu machen, was das durch ihn gekennzeichnete Verhalten rechtlich zur Folge hat; denn es lassen sich auch Fälle denken, wo das Stillschweigen eines Staates keineswegs als Zustimmung, sondern im Gegenteil eindeutig als Ablehnung zu »qualifizieren« ist. Die terminologische Lücke kann in unserer Sprache zu der Neigung führen, unter den im deutschsprachigen völkerrechtlichen Schrifttum eingebürgerten Begriff der »stillschweigenden Anerkennung« auch ein Verhalten zu subsumieren, das in seiner Passivität damit in manchen Fällen überbewertet wird. Für eine zutreffende Beurteilung solcher Fälle, die in der völkerrechtlichen Praxis außerordentlich häufig sind, wird der Begriff der *acquiescence* kaum entbehrt werden können. Seine Bedeutung geht über das von Blum behandelte Thema der historischen Rechte weit hinaus; sie erstreckt sich insbesondere auch auf die Auslegung und Anwendung völkerrechtlicher Verträge und damit auf ein Gebiet, auf dem von der »Anerkennung« einer bestimmten Rechtslage im allgemeinen nicht gesprochen zu werden pflegt. Der

Unterschied von *acquiescence* und *reconition*, der kürzlich von Barale in einem wertvollen Beitrag behandelt worden ist (Annuaire Français de droit international 1965, S. 389 ff.), sollte daher auch von der deutschen Völkerrechtslehre erkannt und mit den entsprechenden dogmatischen und terminologischen Folgerungen herausgearbeitet werden. Das Buch von Blum gibt hierzu um so mehr Anlaß, als sein Verfasser auf die Abgrenzung der beiden Begriffe zwar eingeht (S. 49 ff.), sich hierbei aber im wesentlichen mit der Wiedergabe von Bemerkungen Schwarzenbergers begnügt, ohne seine eigene Auffassung zu entwickeln und zu einem klaren Ergebnis zu gelangen.

Dedo von Schenck, Essen

**Detter, Ingrid: Essays on the Law of Treaties.** Stockholm: Norstedt; London: Sweet & Maxwell 1967. Under the auspices of the British Institute of International and Comparative Law, London. 118 S. geb.

Die vorliegenden Essays, zum Teil aus Vorlesungen an der Oxford University, Hilary Term 1967, hervorgegangen, geben knappe Übersichten über Hauptprobleme des allgemeinen Vertragsrechts (mit Einschluß der Verträge internationaler Organisationen), speziell über das Vertragsschlußverfahren, wobei man sich, schon aus pädagogischen Gründen, eine klarere Trennung von Willensbildung und -erklärung gewünscht hätte, über das Inkrafttreten, einschließlich des vorläufigen und rückwirkenden, über die Registrierung von Verträgen, Vorbehalte, Revision, Beendigung von Verträgen und über Wirkungen von Verträgen zugunsten und zu Lasten Dritter. Die Verfasserin, die mit Untersuchungen über die Vertragsschlußorgane internationaler Organisationen (vgl. ZaöRV Bd. 24, S. 788 f.) und über Law Making of International Organizations (Stockholm 1965) hervorgetreten war, gibt eine ansprechende Einführung in Grundsätze und Probleme des Vertragsrechts, nebst einigen Hinweisen auf Praxis und Literatur und vereinzelt auch auf die Arbeiten der International Law Commission.

R e d.

**Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe.** Länderberichte und Rechtsvergleichung. – Liability of the State for Illegal Conduct of its Organs. National Reports and Comparative Studies. – La responsabilité de l'Etat pour le comportement illégal de ses organes. Exposé de la situation dans différents pays et étude comparée. – Internationales Kolloquium, veranstaltet vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg 1964. Köln-Berlin: Heymann 1967. XXIII, 899 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 44). 115.– DM geb.

Vor genau 100 Jahren befaßte sich der 6. Deutsche Juristentag (München 1867) mit der Frage: »Soll der Staat, bzw. die Gemeinde, für Schäden und Nachteile, welche die von ihnen angestellten Beamten durch vorsätzliche oder kulpöse Verletzung ihrer Dienstpflichten einem Dritten zufügen, überhaupt haften und bejahenden Falls in erster Reihe unbedingt oder nur subsidiär?«<sup>1)</sup> Damit wurde die Frage der Staatshaftung zum erstenmal in der juristischen Öffentlichkeit Deutschlands als grundlegendes Rechtsproblem anerkannt.

<sup>1)</sup> Verhandlungen des 6. Deutschen Juristentags, Bd. 1 (1865), S. 45: Gutachten Bluntschli zur »Gesetzgebungsfrage, betr. die Verhaftung des Staates . . .«.

Ein Jahrhundert später präsentiert sich die damals stark umstrittene Staatshaftung als unangefochtenes Rechtsinstitut des modernen öffentlichen Rechts. Das vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg am 17. und 18. Juli 1964 veranstaltete Kolloquium setzte sich zur Aufgabe, dieses Institut rechtsvergleichend zu untersuchen.

Das umfangreiche und großangelegte Werk enthält ausführliche Untersuchungen der Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe in einer Reihe von Ländern aller Kontinente, mehrere vergleichende Sachberichte, die Aussprachen dazu und eine Gesamtauswertung der Ergebnisse des Kolloquiums. Das Ganze wird durch ein detailliertes Register erschlossen.

Die hier angewandte Methode, einem Thema rechtsvergleichend – horizontal und vertikal – auf den Grund zu gehen, ist von einer Bedeutung, die über die Grenzen der konkreten Frage hinausgeht und allgemeine Beachtung verdient. Hermann Mosler, Direktor des veranstaltenden Instituts, erklärt eingangs Sinn und Methode der vergleichenden Untersuchung öffentlichrechtlicher Fragen in Kolloquien des Instituts. Diese hätten ein mehrfaches Ziel: Sie wollten die jeweils gestellte Frage in möglichst vielen Ländern und Rechtskulturen untersuchen. Sie wollten die verschiedenen Lösungen nicht nur in Berichten zusammenfassen, sondern einen internationalen Austausch der Ansichten darüber herbeiführen. Soweit es das Ergebnis der Untersuchung zulasse, werde versucht, die Übereinstimmung gewisser Rechtsanschauungen oder sogar Rechtssätze festzustellen. Darüber hinaus sollten Anregungen für Lösungen gegeben werden, die sich durch den Vergleich und die daran anknüpfende Diskussion als empfehlenswert anbieten. Schließlich könne sich, je nach Fragestellung, die Möglichkeit ergeben, aus übereinstimmenden Rechtsanschauungen oder Rechtssätzen in sehr vielen Ländern den Schluß zu ziehen, daß dieselbe Rechtsanschauung oder derselbe Rechtsgrundsatz auch im Völkerrecht gelte oder als angemessene Lösung für den völkerrechtlichen Verkehr empfehlenswert sei. In diesen Fällen könne die Rechtsvergleichung dem Nachweis oder der Entwicklung »allgemeiner Rechtsgrundsätze« im Sinne von Art. 38 Abs. 1 *lit. c* des IGH-Statuts dienen. Darüber hinaus, so möchte ich hinzufügen, tragen rechtsvergleichende Kolloquien dazu bei, die Juristen (vor allem die Staats- und Verwaltungsrechtler) aus der Isolierung ihrer Landesgebundenheit freizumachen und an dem weltweiten Ideenverkehr der Völkerrechtler teilnehmen zu lassen.

Die Länderberichte basieren auf einem im Institut erstellten systematischen Fragebogen. Dadurch sollte ein hohes Maß an Vergleichbarkeit der behandelten Problemkreise gewährleistet werden. Der Fragebogen beginnt mit der für die Zwecke des Kolloquiums verbindlichen Definition bestimmter grundlegender, aber auch vieldeutiger Begriffe »Staat«, »Staatsorgan«, »rechtswidriges Verhalten« und »Haftung« und erklärt dann in zahlreichen Einzelfragen die Problemkreise, die in den Länderberichten erörtert werden sollen (I. Stellung der Staatshaftung im nationalen Rechtssystem. – II. Materielle Voraussetzungen der Haftung. – III. Übersicht über die typischen Haftungsfälle in den einzelnen Verwaltungszweigen. – IV. Ausschluß oder Beschränkung der Haftung. – V. Art und Umfang des Schadensausgleichs. – VI. Prozessuale Geltendmachung der Haftung. – VII. Haftung

für Akte der parlamentarischen Körperschaften. – VIII. Haftung für Akte der Gerichte. – IX. Persönliche Haftung der für den Staat handelnden Personen).

Berichte wurden erstattet über die Staatshaftung in den Ländern: Australien (Geoffrey Sawer), Belgien (Cyr Cambier), Bundesrepublik Deutschland (Günther Jaenicke), Frankreich (Michel Fromont), Griechenland (Dimitris Tsatsos), Großbritannien (Harry Street), Indien (J. L. Kapur), Italien (Serio Galeotti), Japan (Ichiro Ogawa), Jugoslawien (Velimir Ivancevic), Lateinamerika (Leopoldo Uprimny), Luxemburg (Ernest Arendt), Niederlande (W. F. Prins), Österreich (Hans Spanner), Schweden (Gustaf Petró), Schweiz (Otto K. Kaufmann), Spanien (Eduardo García de Enterría), Südafrika (W. Morkel van der Westhuizen), Türkei (Tahsin Bekir Balta), Vereinigte Staaten von Amerika (Arvo Van Alstyne) und in den Europäischen Gemeinschaften (Walter Much). Gerade das Staatshaftungsrecht der Europäischen Gemeinschaften übereinstimmend fixiert in Art. 215 des EWG- und Art. 188 des Euratom-Vertrags diene als Ausgangspunkt der Rechtsvergleichung, denn es verweist im Bereich der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaften für den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden auf die »allgemeinen Rechtsgrundsätze«, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Die Länderberichte boten hierfür die notwendige Erkenntnisgrundlage.

Zur eigentlichen Rechtsvergleichung gelangte das Kolloquium erst durch die vier Arbeitssitzungen, vor allem aber durch die sechs sorgfältig erarbeiteten vergleichenden Sachberichte von Helmut Steinberger (Die fehlerhafte Amtshandlung als tatbestandliche Grundlage der Haftung des Staates im hoheitlichen Bereich), Hermann-Wilfried Bayer (Der Ausschluß der Staatshaftung), Werner Morvay (Die Haftung des Staates für rechtsetzende Akte), Albert Bleckmann (Art und Umfang der Wiedergutmachung; Verfahrensfragen) und Jochen Frowein (Die Staatshaftung im Rechts- und Verfassungssystem). Besonders wertvoll ist in dieser Hinsicht das synthetische Bild, das zum Schluß des Bandes (S. 859 ff.) die Würdigung des Kolloquiums durch Günther Jaenicke gibt. Hier wird wieder die Frage nach den Staatshaftungsvorschriften in den EWG- und Euratom-Verträgen aufgegriffen und der Versuch gemacht (S. 861), »aus dem zum Kolloquium vorgelegten Material über die Staatshaftung in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen einige Grundsätze zu entwickeln und zu formulieren, die als allgemeine Rechtsgrundsätze des Staatshaftungsrechts angesehen werden könnten«. Jaenicke glaubt folgende allgemeine Rechtsgrundsätze im Sinne des Art. 215 Abs. 2 des EWG-Vertrages den Länderberichten entnehmen zu können:

I. In Bezug auf den Haftungsgrund der Gesetzes- oder Rechtsverletzung:  
 »a) Verwaltungsentscheidungen, die Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften verletzt und dadurch materielle subjektive private Rechte des Geschädigten beeinträchtigt haben, rechtfertigen eine Schadenshaftung des Staates; – b) Verwaltungsentscheidungen, die wegen eines Form- oder Verfahrensfehlers fehlerhaft sind, im übrigen aber ihrem materiellen Inhalt nach berechtigt sind, also keine materielle Rechtsposition des Adressaten beeinträchtigt (d. h. materiell rechtswidrig beein-



trächtig) haben, rechtfertigen eine Schadenshaftung des Staates nicht; – c) Eine Schadenshaftung des Staates ist auch dann gerechtfertigt, wenn die gegen Gesetz oder Recht verstoßende Verwaltungsentscheidung zwar nicht anerkannte subjektive private Rechte, aber doch eine solche Rechtsposition des Geschädigten beeinträchtigt hat, die die Rechtsordnung zu einer geschützten materiellen Rechtsposition gegenüber der Verwaltung ausgestaltet hat« (S. 868 f.).

II. Zur Bedeutung des Schulselementes im Haftungstatbestand: »a) Verstößt eine Verwaltungsentscheidung gegen ein Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift, so rechtfertigt dies in der Regel eine Schadenshaftung des Staates ohne Nachweis eines besonderen Verschuldens der handelnden Verwaltungsbehörde; – b) Dies gilt dann nicht, wenn die fehlerhafte rechtliche Beurteilung auf einem entschuldbaren Rechtsirrtum der Verwaltungsbehörde beruht, insbesondere wenn es um die Interpretation einer unklaren, widersprüchlichen oder zu allgemein formulierten Rechtsvorschrift geht« (S. 872).

III. Hinsichtlich der Nichtausnutzung gegebener Rechtsmittel: »Die Tatsache, daß der Geschädigte von einem ihm offenstehenden besonderen Rechtsmittel gegen die fehlerhafte Verwaltungsentscheidung keinen Gebrauch gemacht hat, führt noch nicht zum Verlust seiner Ansprüche aus der Staatshaftung. Eine solche Rechtsfolge tritt nur dann ein: (1) wenn eine positive Rechtsvorschrift den Verlust seiner Ansprüche in einem solchen Falle ausdrücklich vorsieht oder (2) wenn aus Kompetenz- und Rechtskraftvorschriften sich ergibt, daß Schadenersatzansprüche wegen der Rechtswidrigkeit einer Verwaltungsentscheidung ausgeschlossen sein sollen, die nicht in einem besonderen Verfahren für rechtswidrig erklärt worden ist« (S. 877).

Es ist Jaenicke beizupflichten, daß diese allgemeinen Rechtsgrundsätze des Staatshaftungsrechts aus dem Vergleich der nationalen Staatshaftungssysteme, wie sie in den Länderberichten wiedergegeben werden, zu entnehmen sind (auf einen Vorbehalt hinsichtlich des Schulselementes im Haftungstatbestand komme ich unten zurück). Selbst wenn die Gewinnung dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze im Sinne des Art. 215 Abs. 2 des EWG-Vertrages das einzige Ergebnis des Kolloquiums bliebe, so wäre das schon ein Erfolg dieser rechtsvergleichenden Veranstaltung. Aus dem Studium der Länderberichte und sonstigen Beiträge kann man freilich noch weitere Ergebnisse herleiten. Diese wichtigen Ergebnisse sind u. a. zwei allgemein zu beobachtende Tendenzen in der weiteren Ausgestaltung des Staatshaftungsrechts: a) Das allgemeine Ziel der Gesetzgebung und vor allem der Rechtsprechung im Bereich des Staatshaftungsrechts ist die Perfektion des individuellen Rechtsschutzes, der sowohl die persönlichen wie auch die Vermögensrechte erfaßt. b) Die Rechtsprechung verfolgt diese Perfektion des individuellen Rechtsschutzes, indem sie den Gedanken der Lastengleichheit allmählich zum tragenden Grundsatz des öffentlichen Ersatzleistungsrechts macht, das dadurch objektiviert wird. Dies trifft – wenn auch freilich in unterschiedlichem Maße – für viele Länder zu.

Wie Jaenicke bemerkt, ist im deutschen, französischen, österreichischen und spanischen Recht der Gedanke, den Rechtsgrund der Haftung nicht mehr in der Tatsache des Verwaltungsfehlers, sondern in dem Grundsatz der *égalité des citoyens*

*devant les charges publiques* zu sehen, im Vordringen begriffen (S. 868). Dazu tragen einmal die Unübersichtlichkeit und Mechanisierung der modernen Verwaltung bei, die die Aufdeckung und Konkretisierung von Verwaltungsfehlern objektiv und erst recht subjektiv erschweren oder sogar unmöglich machen; sodann die weitgehende Dependenz des modernen Menschen vom vielgestaltigen Sozialstaat, der seinerseits auf dem Ausgleichsprinzip beruht. Dieses Prinzip findet sich aber nicht nur in den vier vorhin genannten Staatshaftungssystemen, sondern auch in so verschiedenartigen Rechtssystemen wie dem niederländischen (S. 494) und dem türkischen (S. 662). Auch das vom englischen Berichterstatter (S. 834) erwähnte neue englische Gesetz, das die Opfer von Gewaltverbrechen entschädigt, wurde mit dem Argument begründet, die Lasten einer fehlerhaft funktionierenden Staatsgemeinschaft, die das Begehen und Nicht-Aufdecken von Verbrechen ermöglicht, dürften nicht vom Geschädigten allein, sondern müßten von der ganzen Gemeinschaft getragen werden. Auch die Tatsache, daß, wie Jaenicke (S. 870) zutreffend betont, die Benennung des schuldigen Bediensteten kein Erfordernis im Haftungsprozeß mehr ist, deutet darauf hin, daß das Schuldement im Element der Rechtswidrigkeit allmählich aufgeht. Selbst der belgische Bericht, der das Prinzip der *égalité devant des charges de la vie en communauté* ausdrücklich ablehnt (S. 45), spricht von einer Assimilierung von Verschulden und Rechtsverletzung (S. 54; ähnlich der italienische, S. 312, und der türkische Bericht, S. 659). Man kann sicherlich noch nicht den Schluß ziehen (und hier stimme ich Jaenicke, S. 870, zu), daß das Schuldement nunmehr entbehrlich sei. Es gibt aber vielerorts Zeichen, die darauf hinweisen, daß das (subjektive) Schuldmoment als tragender Staatshaftungsgrund vom (objektiven) Lastenausgleichsgedanken überspielt zu werden beginnt. So ist vom Schuldmoment im griechischen und schweizerischen Recht (S. 206 f., 574 f.) abgegangen worden. In einer Reihe weiterer Staaten stellt Steinberger in seinem Sachbericht eine Tendenz zur Objektivierung des Verschuldens, etwa in der Form der *faute de service*, des Organisationsverschuldens, der Schuldvermutungen oder der Umkehr von Beweislasten fest (S. 767; siehe die Hinweise auf zahlreiche europäische und außer-europäische Länderberichte im Register unter den Stichwörtern: Beweisfragen, *faute de service*, objektives Verschulden, Organisationsverschulden). Alle diese Vorgänge objektivieren zunehmend das Staatshaftungsrecht, indem sie vom überlieferten Begriff des persönlichen Verschuldens zum neuen Begriff eines unpersönlichen »Verschuldens« der Verwaltung oder gar der Gemeinschaft übergehen, der sich vom Begriff der Gefahrgemeinschaft und damit des (durch diese begründeten) Lastenausgleichs kaum noch unterscheidet.

Insofern kann man, glaube ich, an Hand des umfangreichen Materials des vorliegenden Bandes eine allgemeine Tendenz feststellen, den Gedanken des Lastenausgleichs als Korrektur und Ergänzung des hauptsächlich auf Verwaltungsfehler und Schuldement bezogenen Haftungsgrunds heranzuziehen, um die finanziellen Lasten eines Verwaltungsverhaltens – unabhängig von konkretem Verwaltungsfehler und individuellem Schuldvorwurf – nicht dem Geschädigten allein, sondern der Gemeinschaft aufzubürden.

Der vorliegende Band ist nicht nur eine zuverlässige Informationsquelle auf dem

Gebiet der Staatshaftung, sondern er bietet auch eine Fülle von Anregungen, die dem Theoretiker wie dem Praktiker gleich wertvoll sind.

Prodromos Dagtoglou, Heidelberg

**Lardy, Pierre: La force obligatoire du droit international en droit interne.** Etude de droit constitutionnel comparé. [Thèse présentée à la Faculté de droit et des sciences économiques de l'Université de Neuchâtel pour obtenir le grade de Docteur en droit]. Bâle: Imprimerie Kreis 1966. 279 S. brosch.

Die Arbeit ist ein Beitrag zu dem in jüngster Zeit auch in Deutschland wieder lebhafter geführten Streit um das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht. Dem Verf. kommt es darauf an, abseits aller monistischen und dualistischen Schulkämpfe an Hand allein des positiven Rechts eine Antwort auf die Frage nach dem Geltungsgrund und Geltungsrang des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht zu finden. Aus der Vielzahl der sich anbietenden Verfassungssysteme wählt er dafür einerseits drei Verfassungsordnungen aus, die erst nach dem zweiten Weltkrieg entstanden sind und denen nachgesagt wird, sie enthielten eine besonders »moderne« Regelung des hier in Frage stehenden Problems. Das sind das Grundgesetz, die französischen Verfassungen von 1946 und 1958 und die niederländische Verfassung in der Fassung der Verfassungsrevisionen von 1953 und 1956. Ihnen gegenüber stellt der Verf. mit der Schweizerischen Bundesverfassung von 1874 das Beispiel einer Verfassungsordnung, in der die Bestimmung des Verhältnisses von Völkerrecht und Landesrecht mangels ausdrücklicher Normierungen allein Lehre und Praxis überlassen geblieben ist.

Die Untersuchungen des Verf. erstrecken sich, für jede der vier genannten Rechtsordnungen getrennt, auf die innerstaatliche Behandlung des Völkervertrags- ebenso wie des Gewohnheitsrechts. Unter den Ergebnissen, zu denen die Auswertung dieses Materials unter rechtsvergleichenden Gesichtspunkten gelangt, ist dabei eines von besonderem Gewicht: Aus der restriktiven Anwendung, die die Regeln über den Vorrang des Vertragsrechts über das innerstaatliche Recht vor allem in der französischen Rechtsprechung gefunden haben, glaubt der Verf. schließen zu können, daß der Vorrang des Völkerrechts vor dem innerstaatlichen Recht in Ländern wie der Schweiz, die keine ausdrücklichen Regeln besitzen, mindestens ebenso gut gewährleistet sein kann wie in denjenigen Ländern, in denen solche Regeln vorhanden sind.

Die Arbeit macht den gefälligsten und gründlichsten Eindruck in denjenigen Teilen, die sich mit dem schweizerischen und französischen Recht befassen. Für das deutsche Recht gilt das nicht in gleichem Maße. So ist es etwa ein Mißverständnis, wenn der Verf. aus dem Nebeneinander der Begriffe »Zustimmung« und »Mitwirkung« in Art. 59 Abs. 2 GG entnimmt, die Beteiligung der gesetzgebenden Körperschaften habe nach deutschem Recht nicht nur den Charakter einer «*approbation*» [Zustimmung], mais constitue aussi et surtout une «*participation*» [Mitwirkung] des organes étatiques à la création de la norme internationale» (S. 77). Alles in allem vermögen Bedenken dieser Art freilich nichts daran zu ändern, daß es dem Verf. gelungen ist, auf Grund einer vorurteilslosen Analyse des bestehenden Rechts

manches von dem zurechtzurücken, was eine in der Gegenwart weit verbreitete »Vorrang euphorie« an fragwürdigen Ergebnissen gezeitigt hat.

Hermann-Wilfried Bayer, Tübingen

**Legal Advisers and International Organizations.** Ed. by H. C. L. Merillat.

New York: Published for the American Society of International Law by Oceana Publications, Dobbs Ferry 1966. XVIII, 124 S. \$ 3.75 geb.

Das vorliegende Buch enthält in seinem ersten Teil einen aus der Feder des Herausgebers stammenden Bericht über eine im August 1965 von der American Society of International Law unter Leitung ihres damaligen Präsidenten Brunson Mac Chesney und mit Förderung der Ford Foundation in Bellagio veranstalteten Konferenz, auf der in einem verhältnismäßig kleinen Kreis von zwanzig Teilnehmern die Aufgaben und die Stellung der bei internationalen Organisationen tätigen Juristen diskutiert wurden. Im zweiten Teil sind einige ausgewählte Arbeitspapiere der Konferenz abgedruckt, bei denen es sich um kurze Berichte einzelner Konferenzteilnehmer über die Organisation und die Arbeitsweise der juristischen Abteilungen (oder »Dienste«) der von ihnen vertretenen internationalen Organisationen handelt; als besonders instruktiv sind unter ihnen die Beiträge von J. Megret über die den Räten der Europäischen Gemeinschaften zur Verfügung stehende Rechtsabteilung, von Finn Seyersted über die Rechtsabteilung der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) und von Joseph Gold über die Rechtsabteilung des Internationalen Währungsfonds hervorzuheben. Mit der Konferenz selbst hat die American Society of International Law ihre sehr zu begrüßende Initiative fortgesetzt, die nicht nur der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt, sondern auch von der Wissenschaft bisher kaum untersuchte und gewürdigte Rolle der Juristen in den internationalen Beziehungen zu klären. Das erste Ergebnis dieser Initiative war eine 1963 in Princeton veranstaltete Konferenz, die sich mit der Stellung und der Arbeitsweise der Juristen in den Außenministerien befaßt hatte und über die unter dem Titel "Legal Advisers and Foreign Affairs" ebenfalls ein von Merillat herausgegebener Bericht vorliegt (siehe die Besprechung in ZaöRV Bd. 24, S. 764 ff.).

Vergleicht man den sich aus diesen Berichten ergebenden Ertrag der beiden Konferenzen, so läßt er die grundlegenden Unterschiede deutlich werden, die den Status und die Aufgaben der Juristen in den nationalen Außenministerien einerseits, bei den internationalen Organisationen andererseits kennzeichnen. Bei allen Verschiedenheiten, die sich aus der historisch gewachsenen Struktur des auswärtigen Dienstes der einzelnen Staaten ergeben, hat die Funktion aller im Außenministerium ihres Landes tätigen Juristen den gleichen und ganz eindeutigen Charakter: Es handelt sich um eine Tätigkeit im Dienste und im Interesse des eigenen Landes, deren fachlicher Schwerpunkt auf dem Gebiet des Völkerrechts liegt. Die persönliche Stellung und die sachlichen Aufgaben des im Dienste einer internationalen Organisation stehenden Juristen sind demgegenüber sehr viel differenzierter. In den meisten Fällen verdankt er seine Stellung einem Vorschlag der Regierung seines Heimatstaates, dessen Staatsangehörigkeit er behält und dem er schon aus diesem

Grunde über alle inneren Bindungen hinaus ein Mindestmaß an Loyalität zu bewahren hat. Sein Dienstherr aber ist eine Organisation, die zwar gewissen gemeinsamen Interessen ihrer Mitgliedstaaten dienen soll, diese Interessen aber zu koordinieren hat und daher nicht in jedem Falle auf spezielle Belange und Wünsche eines einzelnen Mitgliedstaates Rücksicht nehmen kann. Der Rechtsberater einer internationalen Organisation kommt gleichwohl immer wieder in die Lage, sich unmittelbar oder mittelbar mit den oft divergierenden Einwirkungsversuchen der Mitgliedstaaten auseinanderzusetzen, deren Haltung als die der eigentlichen Herren der Organisation ihm nicht gleichgültig sein kann. Hieraus erwächst für ihn ein komplexes Loyalitätsverhältnis, dessen Wahrung ein besonderes Maß an Takt erfordert und zu schwierigen Grenzfällen führen kann. Aber auch sachlich hat die Tätigkeit des im Dienste einer internationalen Organisation stehenden Juristen im Vergleich zu der seiner Fachkollegen in den Außenministerien einen teils engeren, teils aber auch weiteren und weniger speziellen Charakter: Die in jedem Fall begrenzte Zielsetzung und Zuständigkeit einer internationalen Organisation umfaßt nicht die Breite der Beziehungen, die zwischen den Staaten selbst bestehen und das Arbeitsgebiet des Juristen in einem Außenministerium mit der ganzen Spannweite des Völkerrechts zusammenfallen lassen. Auf der anderen Seite muß der Jurist bei einer internationalen Organisation sich mit vielen Fragen technischen und administrativen Charakters befassen, die sich aus dem internen Betrieb der Organisation ergeben; er ist der »Hausjurist« schlechthin, nicht lediglich völkerrechtlicher Berater. Die sich hieraus ergebende Vielseitigkeit und die besondere Schwierigkeit der Aufgaben der Juristen bei den internationalen Organisationen gewinnen in dem Konferenzbericht plastische Deutlichkeit. Im übrigen scheint die Frage, ob sich der Jurist einer Organisation in Anbetracht seiner delikatsten, durch die *multiplicity of clients* gekennzeichneten Position bei der Behandlung von Rechtsfragen von politischer Tragweite nicht grundsätzlich zurückhalten müsse, einen der zentralen Diskussionspunkte der Konferenz gebildet und zu keiner grundsätzlichen Übereinstimmung unter den Teilnehmern geführt zu haben.

Andere Themen der Konferenz waren nach Merillats Bericht auch materielle Fragen des Rechts der internationalen Organisationen, wie insbesondere ihre Rechtsfähigkeit, ihre Immunitäten, die Problematik ihrer Willensbildung und die rechtliche Bedeutung ihrer Resolutionen. Zu einer Formulierung gemeinsamer Thesen sind die Konferenzteilnehmer nicht gelangt. Doch hat der vorliegende Bericht als Spiegel des gegenwärtigen Meinungsstandes innerhalb einer zwar kleinen, aber kompetenten Gruppe von Völkerrechtlern einen eigenen Wert. Wenngleich er wesentliche neue Anregungen oder Gesichtspunkte zu den behandelten Fragen kaum zu verzeichnen hat, wird er dazu beitragen, daß die wachsende Bedeutung der an Zahl ständig zunehmenden internationalen Organisationen für die Struktur und die weitere Entwicklung des Völkerrechts dessen Lehrern und Praktikern zum Bewußtsein gelangt.

Dedo von Schenck, Essen

**Neale Ronning, C.: Diplomatic Asylum.** Legal Norms and Political Reality in Latin American Relations. Den Haag: Nijhoff 1965. 242 S. 27.– hfl. brosch.

Nach einer der überkommenen Terminologie entsprechenden Begriffsabgrenzung beschreibt Verf. die Geschichte des diplomatischen Asyls an Hand vieler, wenn nicht aller bekannten und relevanten Vorgänge, die aus Quellen nachweisbar sind. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß eine Regel des allgemeinen Völkerrechts über derartige Souveränitätseinschränkungen, wie sie das diplomatische Asyl vom Territorialstaat fordert, nicht bestehe. In der folgenden Untersuchung geht es dann vor allem um die Frage, ob ein entsprechender Rechtssatz zumindest für die Region Lateinamerika nachweisbar sei. An der grundsätzlichen Zulässigkeit regionalen Völkerrechts bestehe kein Zweifel. Verf. geht davon aus, daß zwar eine regionale Praxis den Regeln des allgemeinen Völkerrechts derogieren könne, hält es aber – richtig – für unabdingbar notwendig, daß nicht nur Übung, sondern auch Rechtsüberzeugung nachgewiesen werden müssen. Die Sichtung der lateinamerikanischen Vertragspraxis zeige, daß zwischen gewissen Staatengruppen zwar das Bestehen eines allgemeinen diplomatischen Asylrechts anerkannt sei; jedoch könne hieraus allein noch nicht auf den Bestand auch eines Gewohnheitsrechts geschlossen werden. Aus der allgemeinen lateinamerikanischen Staatenpraxis gehe weiter hervor, daß, trotz mancher gegenteiliger Beteuerungen, doch die meisten Staaten nicht bereit seien, schlechthin ein Gewohnheitsrecht anzuerkennen; man könne daher von der Existenz eines Rechts auf diplomatisches Asyl nicht ausgehen. Auch die USA hätten bei ihren Beziehungen zu Lateinamerika immer sowohl eine entsprechende allgemeine Regel als auch ein ungeschriebenes Regionalrecht abgelehnt. Als Faktum allerdings hätten auch die USA das diplomatische Asyl in Anspruch genommen, gestützt zunächst auf das Motiv der Toleranz, später der Humanität, weswegen auch als entscheidend der Tatbestand der unmittelbaren Gefahr angesehen worden sei. Eine rechtliche Unterscheidung zwischen Asylgewährung in Botschaften und Gesandtschaften zu derjenigen in Konsulaten meint Verf. nicht aufzeigen zu können, wohl aber einen faktischen Unterschied, da Konsulate weniger in Anspruch genommen worden seien. Verf. beschreibt dann die Arten der Qualifikation des Flüchtlings in den Verträgen und stellt fest, daß die einseitige Bestimmung durch den asylgewährenden Staat, obwohl zum Teil behauptet, durchaus nicht die Regel gewesen sei. Viel Mühe wird verwendet auf die Untersuchung des Begriffs »politischer« Flüchtling. Es gebe – auch in Lateinamerika – keine klare Aufzählung der Merkmale. Aus der Darstellung hat man den Eindruck, als sei das »Politische« mehr als Faktum, denn als juristischer Tatbestand behandelt worden.

Insgesamt kommt die Untersuchung zu etwa folgenden Ergebnissen: Die häufig vertretene Annahme, in Lateinamerika existiere eine gefestigte Regel, wonach das Institut des diplomatischen Asyls rechtlich anerkannt sei, stimme nicht in dieser kategorischen Art. Soweit die Praxis diesen Anschein erwecke, beruhe sie mehr auf Konvention und Hinnahme von Tatsachen, als auf Rechtsgrundsätzen, deren

es bedürfte, falls vom allgemeinen Völkerrecht abgewichen werde. Soweit es sich um vertragliche Vereinbarungen handle, sei natürlich die Rechtsqualität entsprechender Regeln unbestreitbar. Die Arbeit ist wissenschaftlich wohlausgewogen. Verf. scheut sich nicht, gegebenenfalls zu bekennen, daß er nicht in der Lage sei, eine endgültige Aussage zu machen. Das Buch ist sowohl als theoretische Untersuchung wie auch als wissenschaftliche Information wertvoll. Karl Doehring

**O'Brien, William V.: The New Nations in International Law and Diplomacy.** Ed. by ... Published for The Institute of World Polity. London: Stevens & Sons 1965. XI, 323 S. £ 2 17 s. 6 d.

Der aus vier Beiträgen bestehende Band behandelt Probleme des Völkerrechts im Zusammenhang mit der Erlangung der Unabhängigkeit. D. P. O'Connell gibt in seinem Beitrag "Independence and Problems of State Succession" eine Darstellung der Sukzessionspraxis. Aus ihrer Betrachtung und prinzipiellen Erwägungen kommt er zu dem Ergebnis, daß die Sukzession in Verträge als Rechtsregel anerkannt werden sollte, wenn ein bisher abhängiges Gebiet, das eine gewisse autonome Verwaltung schon vor der Unabhängigkeit hatte, ein selbständiger Staat wird. Dieselbe Regel will er für Verträge von Privatleuten mit der bisher für das Gebiet zuständigen Regierung annehmen, freilich dem neuen Staat die Möglichkeit des Eingriffs in diese Verträge gegen Entschädigung gewähren. Erörterungen zur Nachfolge in das Rechtssystem und zu den besonderen *inter se*-Beziehungen des Commonwealth schließen den Beitrag ab, in dessen Zusammenfassung O'Connell die Juristen auffordert, die Tendenzen für die Herausbildung einer über die traditionelle hinausgehenden Sukzessionsregel nicht zu verlangsamen und im übrigen eine die Einzelheiten des Falles und das jeweilige interne Recht der beteiligten Staaten berücksichtigende Lösung der Anwendung abstrakter Prinzipien vorzuziehen.

Albert J. Esgain untersucht "Military Servitudes and the New Nations". Er kommt zu dem Ergebnis, daß das Konzept der militärischen Dienstbarkeit der Natur des Völkerrechts nicht entspreche und in der Praxis nicht wirklich angewendet werde. Er sieht eine kaum widerlegbare Vermutung dafür, daß Stützpunktverträge nicht zu einer Verpflichtung des Sukzessors führen, da sie fast stets den besonderen Interessen der beteiligten Staaten dienen.

Eine eingehende Darstellung der Anerkennungspraxis der USA gegenüber den neuerdings unabhängig gewordenen Staaten bringen William V. O'Brien und Ulf. H. Goebel in "United States Recognition Policy toward the new Nations". Bei der Würdigung der Kriterien wird festgestellt, daß die Anerkennung in Fällen, in denen die Unabhängigkeit von der bisher für das Gebiet verantwortlichen Macht gewährt wird, ohne weitere Prüfung des Vorliegens der Staatsmerkmale ausgesprochen wird. Die Verfasser meinen, daß die unkritische Anwendung des Instituts der Anerkennung dazu beitrage, daß es als Methode der Tatsachenfeststellung unbrauchbar werde. Man wird zweifeln können, ob hier nicht die notwendige Anpassung des Völkerrechts an die Erweiterung der Staatengemeinschaft und die damit einhergehende Auflösung des früher am europäischen Staat orientierten

völkerrechtlichen Staatsbegriffs der eigentliche Grund ist, der mit einem anderen Gebrauch des Instituts der Anerkennung nicht auszuräumen wäre.

J. E. S. Fawcett gibt in "The New States and the United Nations" eine Analyse des Verhaltens neuer Staaten in den Vereinten Nationen, in der er vor allem auf ihre besondere Rolle bei Fragen hinweist, die sie als Entwicklungsländer interessieren oder bei denen sich die Gemeinsamkeit ihrer Interessen gegenüber den alten Staaten aus anderen Gründen ergibt.

Die sehr verschiedenartigen Beiträge beleuchten einige der Probleme, die sich für die neuerdings unabhängigen Staaten stellen, ebenso wie derjenigen, denen sich die alten Staaten im Verkehr mit ihnen gegenübersehen.

Jochen Frowein, Bonn

**Yearbook of International Organizations. 1966-67**, 11th ed. The Encyclopaedic Dictionary of International Organizations, their officers, their abbreviations. Editor: Eyvind S Tew. Brussels: Union of International Associations (Publ. no. 205) 1966. 1007 S. 20.- US\$ geb.

Das zuletzt ZaöRV Bd. 25, S. 397 f. angezeigte Jahrbuch hat, um durch zweiseitigen Druck der Fülle Herr zu werden, sein Format vergrößert. Es ist neu aufgebaut: Eine Dezimalklassifikation (S. 13-219) bringt jede Organisation (nun auch erloschene) unter fester, auch in künftigen Ausgaben beizubehaltender Kennziffer, samt Liste der Mitgliedstaaten bzw. nationalen Gruppen. Ein enzyklopädisches Wörterbuch bringt auf rund 700 Seiten alphabetisch die bestehenden Organisationen samt allen Angaben, einschließlich Kennziffern und Kategorisierungen, und, im selben Alphabet, Personennamen und Sachbegriffe. Die bisher mit der englischen alternierende französische Ausgabe ist ersetzt durch ein französisches Sachregister. Alle diese Änderungen erleichtern die Benutzung wie die Herstellung des Jahrbuchs, das sich damit den Erfordernissen moderner Datenverarbeitung angepaßt hat.

R ed.